

Republikanisch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 31

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. In Werthung all' dieser Umstände darf die Lehrerin nicht weniger Bildung besitzen als der Lehrer, sonst würde ihre Stellung noch mehr zu ihren Ungunsten verschoben.

Deutschland und die Schweiz. (Volksschule.) Der „Pestalozzianer“ Seyffarth, der den letzten schweizerischen Lehrertag in Zürich besuchte und nebenbei Studien im Gebiet der Praxis des schweiz. Schulwesens machte, schreibt in einem längeren Artikel der „Preuss. Schulztg.“:

„Der Volksschule in Deutschland fehlt die einheitliche, ein bestimmtes pädagogisches Prinzip verfolgende Organisation. Wir haben fast nur Standesschulen, aus denen die Sonderinteressenpolitik den grössten Nutzen zieht. . . Anders die allgemeine Volksschule im Kanton Zürich! Sie weist nicht nur im engeren pädagogischen Sinne treffliche Resultate auf, sondern sie übt auch auf das politisch-soziale Leben den günstigsten Einfluss aus. In Winterthur z. B. sitzt das Kind des Arbeiters neben dem des Millionärs; aber es kommt bei diesem keine Spur von Ueberhebung vor. Und doch tritt gar leicht später der erstere Schulkamerad in den Dienst des zweiten. Dieser Dienst selber jedoch gestaltet sich in der Schweiz anders als bei uns in Deutschland. Ich habe die schweizerischen Dienstboten im allgemeinen der Herrschaftsfamilie näher stehend und doch bescheidener gefunden als die deutschen. Jene wissen besser die Grenze inne zu halten, die ihren Lebensberuf minder exzeptionell macht. Dazu trägt ohne anders die „allgemeine“ Volksschule wesentlich bei; sie ist ein sehr bedeutsamer sozialer Regulator.“

Zürich. Die Gemeinde Ottenbach hat jedem Lehrer eine jährliche Besoldungszulage von 150 Fr. zuerkannt.

Solothurn. (Aus „Schulblatt“.) Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins hat in seiner Sitzung vom 19. Juli zu Zürich die Mittheilung, dass sich Solothurn zur Uebernahme des schweizer. Lehrertages von 1880 entschlossen habe, mit grosser Befriedigung aufgenommen und seine nächste Sitzung auf Ende Oktober nach Solothurn angesetzt, um mit dem dortigen Komitee in nähere Beziehung zu treten.

Schaffhausen. Der Sieg des Obligatoriums für die Fortbildungsschulen im gesetzgebenden Rathe war gar nicht ein zum voraus unzweifelhafter. In der ersten Berathung hatte die Freiwilligkeit Oberwasser. Ihre Gegner arbeiteten nun auf die zweite Berathung einen „Minderheitsantrag“ aus, unterzeichnet von Dr. J. Nüesch. Er ist im Druck 10 Seiten stark erschienen. Diese zahlreich verbreitete Flugschrift hat zweifelsohne die grossrätliche Mehrheit von 40 gegen 24 erobert. Einzelne der sprechendsten Stellen lauten:

„Ein neues Unterrichtsgesetz muss nicht nur für die Gegenwart, sondern mehr noch für die Zukunft berechnet sein. Folglich muss es dem fortgeschrittenen und fortschreitenden Geist der Zeit, deren Kultur, den Anforderungen der Wissenschaft, dem denkenden Bewusstsein des Volkes entsprechen. Thut es das nicht, so passt es nicht einmal für die Gegenwart, geschweige denn für die Zukunft.“ „Ohne die Jünglingsschule ist die Volksschule ein Baum ohne Wipfel, ein Haus ohne Dach; die Bestrebungen der Elementarschule bleiben unfruchtbar.“ „Zur Jetztzeit kann nicht mehr genügen, dass der Staatsbürger sich nur eine gewisse Fertigkeit in den Elementarfächern des Lesens, Schreibens und Rechnens sich aneigne. Dieses Minimum der Schulbildung würde für die private Lebensstellung vieler Personen ausreichend sein. Aber unsere gegenwärtigen staatlichen, kirchlichen und sozialen Verhältnisse stellen an den selbständigen Mann viel weiter gehende Forderungen. Durch die heutigen Institutionen ist dem Staatsbürger und Gemeindsangehörigen eine Betheiligung an der Gesetzgebung und an der Leitung und Verwaltung grösserer oder geringerer Gesellschaftskreise auferlegt; ein Theil der Rechtspflege ist in seine Hand gegeben. Daher muss ein so Betheiliger eine gediegene Verstandes-, Willens- und Gemüthsbildung besitzen; er muss sich Urtheilskraft und Selbständigkeit im Denken und Handeln aneignen, damit er nicht zu einem gefügigen Werkzeug selbstüchtiger Parteiführer werde. Ohne diese gründliche Geistesschulung, ohne diese sittliche Reife und Selbständigkeit ist das blosses Lesen- und Schreibenkönnen für Ausübung der bürgerlichen Rechte nicht nur eine negativ nutzlose, sondern eine in vielen Fällen positiv gefährliche Kunst.“ „Das nothwendige Ziel kann die besteingerichtete Schule, die mit dem 14. Jahre den Zögling entlässt, nach pädagogisch-psychologischen Erfahrungen nicht erreichen; denn das für bezeichneten Zweck zu ver-

arbeitende Material setzt ein reiferes Alter des Zöglings voraus. Deshalb muss die obligatorische Fortbildungsschule helfend eintreten durch methodischen Unterricht die in der Kinderschule erreichte Stufe der Geistesbildung vertiefen und erweitern, das Urtheil schärfen, dass sittliche Gefühl veredeln, den sittlichen Willen stählen und durch Pflege wahrer Religiosität das Geistesleben erheben.“

Sachsen. Herr Hoffmann, Lehrer in Meerane, hat einen „Handsteller beim Schreiben“ und einen „Feder- und Schieferstifthalter“ zu Stande gebracht, von welchen beiden Vorrichtungen, nach den vorliegenden Abbildungen und dem Urtheil sächsischer Lehrerkonvente zu schliessen, beste Erfolge bei ihrer Schulanwendung zu erwarten sind. Sobald wir die in Aussicht gestellten Probeexemplare und Clichés erhalten haben, werden wir mittelst Bild und Wort näher auf die Novität eintreten.

Oesterreich. (Aus Wiener „Volksschule“.) Der nied.-österreich. Landesausschuss hat (Sommer 1879) fünf Stipendien von je 300 fl. zu Reisen nach Deutschland und der Schweiz für Volksschullehrer ausgeschrieben, und zwar zum Studium:

1. Der pädagogischen Disziplinen an deutschen und schweizerischen Lehrerseminarien.
2. Der niedern landwirthschaftlichen Lehranstalten, besonders in Süd- und Westdeutschland.
3. Des Turnunterrichts für Knaben und Mädchen in Deutschland und der Schweiz.
4. Der ein- und zweiklassigen (ungetheilten und getheilten) Schulen in Westphalen, im Schwarzwald und der Schweiz besonders da, wo die zu einem Schulverband gehörigen Höfe und Weiler weit auseinander liegen.
5. Des Lehrziels, Lehrstoffs, der Methode, des Erfolgs im Unterricht der Naturkunde an Volksschulen Deutschlands.

Sandwichinseln. (Aus „Erz. Blätter“ Amerika.) Amerikanische Missionare führten ihr heimatliches Schulsystem ein. 1865 wurden verschiedene Verbesserungen erzielt. Von da ab sind die Geistlichen von allen Schulbeamtungen ausgeschlossen. Gesetzlich müssen alle Kinder vom 6. bis 16. Altersjahr eine Schule besuchen. In den Elementarschulen gilt die hawaische Sprache. Die Lehrer sind jetzt durchweg Eingeborne. Die Besoldung ist eine gute. Das Schuljahr zerfällt in Quartale zu je 10 Wochen. Unterrichtet wird nur an fünf Wochentagen je drei Stunden; an jedem dieser fünf Tage beschäftigen sich Lehrer und Schüler gemeinsam noch mit Feldarbeit, deren Ertrag zur einen Hälfte der Schulgemeinde, zur andern dem Lehrer gehört. Der Schulbesuch ist ein sehr günstig geordneter. Zum Unterhalt der Schulen haben alle männlichen Erwachsenen im Alter von 20–50 Jahren eine jährliche Steuer von 2 Dollars zu entrichten.

Schüleralter. (Aus „Erziehungsblätter“ Amerika.) Aus den Beobachtungen unserer Lehrer ergibt sich allgemein, dass das Lesenlernen bei fünfjährigen Kindern zum mindesten eine reine Zeitvergeudung ist. Der Durchschnitt der Schüler, die erst mit sieben Jahren in die Schule treten, ist im neunten Jahre weiter entwickelt, als solche, die schon mit fünf Jahren eintraten. Es gibt bestimmte Zeitgrenzen im Menschenleben, welche die Kindheit vom Knaben- und Mädchenalter trennen (Ausfallen der Milchzähne), dieses vom Jünglings- und Jungfrauenalter (Pubertät), endlich dieses vom Alter der Mannbarkeit (Ende des Wachsens). Der Unterricht im Lesen und Schreiben sollte nicht vor dem Eintritt des Knaben- und Mädchenalters beginnen, also gewöhnlich erst mit dem 7. Lebensjahre. Das generalisirende Stadium (in welchem die Formel die direkte Anwendung zu ersetzen beginnt: Algebra, Grammatik, Physik etc.) sollte erst nach der Vollendung des Knaben- und Mädchenalters zur Geltung kommen, also nicht vor dem 13. bis 14. Lebensjahre.

Aus einer Religionsstunde in Buda-Pesth. (Deutsche Schulztg.) Pastor: Was breitet sich über dir aus, wenn du im Freien gehst? — Schülerin: Das Himmelsgewölbe! — Wenn aber Regen fällt, was siehst du dann? — Das Parapluie!

Republikanisch. (Päd. Reform.) In Hamburg und Lübeck ist die goldene Hochzeit des deutschen Kaiserpaares in den Schulen nicht gefeiert worden.

Ueber Schülerbibliotheken in Oesterreich, Deutschland und der Schweiz.
Vergleichende Studie auf Grundlage unmittelbarer Anschauung